

**Merkblatt des Landratsamtes Rastatt für die Kenntlichmachung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern entsprechend der Verlautbarung des Bundesministers für Verkehr vom 28. April 1982 (VkBl 1982, S.186, ergänzt durch VkBl 1984, S.23).**



## **1. Aufstellung**

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, dass der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird. In der Regel ist dies in der Längsrichtung der Fahrbahn.

Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden. Schachtabdeckungen, Schieberkappen und andere Schalt- und Absperrvorrichtungen für öffentliche Versorgungsleitungen (z.B. Gas-, Wasser-, Elektrizitäts-, Kanal-, Fernsprechleitungen, Hydranten und Schaltkästen für Lichtsignalanlagen) dürfen nicht versperrt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

## **2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften**

### **Breite $\leq 2,5$ m oder Länge $\leq 8$ m**

- Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 520, Teil 2 zu kennzeichnen.
- Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.
- Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen -RAS-“ durchgeführt werden. Diese Art der Absicherung muss erfolgen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite, Kurvenbereich usw.) erfordern. Hierzu wird dann eine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt, welche separat bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden muss!

Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.

An jeder Seitenfläche und jeder Stirnseite sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an den äußersten Kanten, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m, anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagerecht angebracht werden. Muster von der Anbringung einer Kennzeichnung siehe unter Nr. 6.

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen: Typ 2 DIN 67 520 Teil 2/Farbe DIN 6171 Teil 1/[Herstellerkennzeichnung]. Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muss die

Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessungen (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

Container und Wechselbehälter nach dieser Nummer können statt mit retroreflektierender Folie auch nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).

### **Wichtig:**

Wenn es die örtlichen Gegebenheiten erfordern (z.B. zu geringe Fahrbahnbreite, Kurvenlage), dann müssen die Container und Wechselbehälter wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).

Auf innerörtlichen Vorfahrtstraßen (VZ 306 StVO) sowie auf Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen in einer Richtung müssen die Container und Wechselbehälter ebenfalls wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (wie bei Nr. 3).

### **3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften**

#### **Breite > 2,5 m oder Länge > 8 m**

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperreinrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden. Hierzu wird dann eine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt, welche separat bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden muss!

### **4. Kennzeichnung außerhalb geschlossener Ortschaften**

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3). Hierzu wird dann eine verkehrsrechtliche Anordnung benötigt, welche separat bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden muss!

### **5. Weitere Auflagen**

- a. Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.
- b. Reichen die örtlichen Leuchtmittel bei Dunkelheit oder schlechten Sichtverhältnissen nicht aus um die Gefahren rechtzeitig zu erkennen, so sind die Container und Wechselbehälter an den Ecken mit gelben Warnleuchten (Dauerlicht) zu versehen.
- c. In Fahrtrichtung muss die Sicherheitskennzeichnung in ganzer Länge und mindestens bis in 1,00 m Höhe (Oberkante) gut sichtbar sein. Ist das wegen der geringen Bauhöhe der Container oder Wechselbehälter nicht möglich, ist diese, für den Autofahrer nicht sichtbare Gefahrstelle, durch eine rechtwinklige Querabspernung abzusichern.

- d. Die Öffnung muss grundsätzlich auf der zur Fahrtrichtung abgewandten Seite aufgestellt werden. Ist das nicht möglich, muss diese Gefahrenstelle ebenfalls durch eine rechtwinklige Querabspernung abgesichert werden.
- e. Eine Aufstellung auf Geh- und Radwegen ist nur dann zulässig, wenn dabei die folgende Mindestbreiten gewährleistet werden können:
- Gehweg 1,30 m
  - Radweg 1,50 m
  - Gehwege, die für den Radverkehr freigegeben sind 1,50 m
  - gemeinsamer Rad- und Gehweg 2,50 m
- Auf Fahrbahnen ist eine Aufstellung grundsätzlich nur dort zulässig, wo Parken im Allgemeinen für Kraftfahrzeuge erlaubt ist.

## 6. Grafische Darstellung

Kennzeichnung von Containern (RSA Teil A 8)

